



## Beschluss zur Änderung der OGWO

Die Diözesankonferenz möge folgende Änderungen am Organisationsstatus mit Wahl- und Geschäftsordnung beschließen:

---

### **ORGANISATIONSSTATUT mit GESCHÄFTS- und WAHLORDNUNG (OGWO) der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt (im folgenden Kolpingjugend genannt)**

Grundlagen für die OGWO sind die Bestimmungen der Satzungen des Kolpingwerks Diözesanverband Eichstätt (im Folgenden Kolpingwerk genannt) und des Kolpingwerks Deutschland. Die Bestimmungen der OGWO dürfen der Satzung des Kolpingwerks nicht widersprechen.

#### **I. Organisationsstatut**

##### **§ 1 Gremien der Kolpingjugend**

Die Gremien der Kolpingjugend auf Diözesanebene sind:

- (1) die Diözesankonferenz der Kolpingjugend (DiKo)
- (2) die Diözesanleitung der Kolpingjugend (DL)
- (3) das Diözesane Team-Management der Kolpingjugend (DTM)
- (4) die Teams der Kolpingjugend
- (5) die Projektgruppen der Kolpingjugend

##### **§ 2 Diözesankonferenz der Kolpingjugend (DiKo)**

- (1) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend.
- (2) Der Diözesankonferenz gehören an:
  - a) mit Sitz und Stimme:
    - 1 die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend
    - 2 je vollendeten zehn Mitgliedern der Kolpingjugend einer Kolpingsfamilie eine delegierte Person, jede Kolpingsfamilie hat allerdings immer mindestens zwei, jedoch maximal sechs Delegierte
    - 3 je zwei Delegierte eines Bezirksverbandes
  - b) mit beratender Stimme die Teamleiter\*innen und Projektleiter\*innen
  - c) mit beratender Stimme weitere, nicht der Diözesanleitung angehörende Jugendreferent\*innen

- d) Einzuladen sind
    - 1 die Mitglieder des Diözesanvorstandes,
    - 2 die Bundesleitung der Kolpingjugend Deutschland,
    - 3 die Landesleitung der Kolpingjugend Bayern,
    - 4 die Vertreter\*innen des BDKJ im Diözesanverband Eichstätt,
    - 5 die von der Diözesankonferenz der Kolpingjugend zur Aufgabenerledigung berufenen Personen.
  - e) Die Diözesanleitung kann weitere Fachleute als Gäste einladen.
- (3) Die Delegierten der Kolpingjugenden werden durch die Leitung der Kolpingjugend auf der jeweiligen Ebene durch Beschluss bestimmt.

- (4) Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz
- a) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ist mindestens einmal jährlich von der Diözesanleitung einzuberufen.
  - b) Die Einladung zur Diözesankonferenz erfolgt unter Angabe von Termin, Ort, vorläufiger Tagesordnung und ggf. Wahlausschreibung vier Wochen vor Beginn.
  - c) Konferenzunterlagen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn zuzusenden.
  - d) Die Diözesanleitung leitet die Diözesankonferenz und kann diese Aufgabe delegieren.
  - e) Eine außerordentliche Diözesankonferenz ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 ihrer stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Als Stichtag für die Berechnung gilt der 30.06. des Jahres. Darüber hinaus kann die Diözesanleitung eine außerordentliche Diözesankonferenz einberufen.
  - f) Binnen acht Wochen ist ein Protokoll über die Konferenz und ggf. Wahlen zu erstellen und den Teilnehmer\*innen der Konferenz sowie dem Diözesanvorstand zuzuleiten. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Diözesanleitung Einspruch erhoben wird.
- (5) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehören insbesondere
- a) Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung,
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend,
  - c) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend,
  - d) Verabschiedung und Änderung eines Organisationsstatus mit Geschäfts- und Wahlordnung für die Kolpingjugend,
  - e) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend, die Landeskonferenz der Kolpingjugend und die Diözesanversammlung des BDKJ Diözesanverband Eichstätt,
  - f) Entgegennahme und Aussprache zum Tätigkeitsbericht der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
  - g) Entgegennahme und Aussprache zum Finanzbericht des Kolpingwerks,
  - h) Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung,
  - i) Einsetzen und Auflösen von Teams.

### § 3 Diözesanleitung der Kolpingjugend (DL)

- (1) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) Mit Sitz und Stimme:
    - 1 Sechs Diözesanleiter\*innen, wovon zwei Plätze Männern und zwei Plätzen Frauen vorbehalten sind,
    - 2 der Diözesanpräses bzw. der stellvertretende Diözesanpräses bzw. die Geistliche Leitung bzw. die stellvertretende Geistliche Leitung
    - 3 der /die Vorsitzende des Kolpingwerks,
    - 4 der/die gewählte Jugendreferent\*in
  - b) mit beratender Stimme:
    - 1 weitere Jugendreferent\*innen und

- 2 bei der Diözesankonferenz als Schnupper-DL aufgenommene Interessenten. Diese werden von der Diözesanleitung vorgeschlagen und von der Diözesankonferenz bestätigt.
- (2) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von drei Jahren die Diözesanleiter\*innen. Die Mitglieder der Diözesanleitung sollen nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.
- (3) Die Diözesanleitung tagt mindestens viermal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens eine Woche vor dem Termin durch die Diözesanleitung oder eine beauftragte Person.
- (4) Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere die
  - a) strategische Leitung der Kolpingjugend,
  - b) Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,
  - c) innerverbandliche Vertretung der Kolpingjugend im Kolpingwerk,
  - d) Mitwirkung im BDJ der Diözese Eichstätt,
  - e) Mitwirkung und Vertretungen auf Landes- und Bundesebene,
  - f) Kontaktpflege und Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingsfamilien und in den Bezirksverbänden,
  - g) Fachaufsicht über die Jugendreferenten\*innen des Diözesanverbands,
  - h) Vorlage eines Tätigkeitsberichts zur Diözesankonferenz sowie eines Rechenschaftsberichts zur Diözesanversammlung,
  - i) Erarbeitung und Veröffentlichung von Stellungnahmen zu aktuellen Themen,
  - j) Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz,
  - k) Vor- und Nachbereitung der Diözesankonferenz,
  - l) Einsetzung des Wahlausschusses zur Diözesankonferenz,
  - m) Erstellung des Jahresplans,
  - n) Begleitung der Teams und Projektgruppen,
  - o) Einsetzung und Auflösung von Projektgruppen.

#### **§ 4 Diözesanes Team-Management (DTM)**

- (1) Dem Diözesanen Team-Management gehören an:
  - a) Die Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend
  - b) Die Teamleiter\*innen der Teams der Kolpingjugend
- (2) Aufgaben des DTM sind:
  - a) Beratung zur inhaltlichen, strukturellen und politischen Arbeit der Kolpingjugend.
  - b) Koordination der geplanten Termine und des Jahresprogramms.
  - c) Beratung der Diözesanleitung.
  - d) Steigerung des allgemeinen Wohlbefindens in Form von selbstgebackenem Kuchen zu den DTM-Sitzungen.
- (3) Sitzungen des DTM finden mindestens zweimal jährlich statt. Eine dieser Sitzungen stellt die DTM-Schulung dar. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens eine Woche vor dem Termin durch die Diözesanleitung oder eine beauftragte Person.

## **§ 5 Teams der Kolpingjugend**

- (1) Die Teams der Kolpingjugend sind Arbeitsgruppen zur kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben der Kolpingjugend.
- (2) Die Teams werden langfristig von der Diözesankonferenz eingesetzt, die auch über deren Aufgabenstellung entscheidet.
- (3) Jedes Team wählt aus seinen Mitgliedern eine Teamleitung.
  - a) Die Kandidat\*innen sollen nicht bereits Teamleitung eines anderen Teams sein.
  - b) Mitglieder der Diözesanleitung können nur für Teams mit großer finanzieller Verantwortung als Teamleitung kandidieren.
  - c) Die Teamleitung von Teams mit großer finanzieller Verantwortung müssen von der Diözesanleitung bestätigt werden.
  - d) Die Wahl findet geheim statt. Die Kandidierenden müssen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Amtszeit der Teamleitung beträgt zwei Jahre.
  - e) Findet sich keine Teamleitung kann die Diözesanleitung die Leitung des Teams kommissarisch übernehmen und bemüht sich, schnellstmöglich eine Teamleitung zu finden.
- (4) Aufgaben der Teamleiter\*innen sind:
  - a) Organisation des Teams. Aufgaben des Teams können von der Teamleitung an Mitglieder des Teams delegiert werden.
  - b) Regelmäßigen Kontakt zur Diözesanleitung halten und diese bei Neuigkeiten informieren.
  - c) Teilnahme an Sitzungen des DTM sowie der Diözesankonferenz. Die Teamleitung kann eine Stellvertretung schicken. Diese muss Mitglied des Teams sein.
  - d) Erstellen eines Tätigkeitsberichts für die Diözesankonferenz.
- (5) Die Mitglieder des Teams werden von der Teamleitung in Absprache mit der Diözesanleitung berufen.

## **§ 6 Projektgruppen der Kolpingjugend**

- (1) Projektgruppen der Kolpingjugend sind Arbeitsgruppen zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte.
- (2) Die Projektgruppen werden mit zeitlicher Begrenzung von der Diözesanleitung eingesetzt, die auch über deren Aufgabenstellung entscheidet.
- (3) Für jede Projektgruppe wird eine Projektleitung von der Diözesanleitung berufen.
- (4) Aufgaben der Projektleitung sind:
  - a) Organisation der Projektgruppe. Aufgaben der Projektgruppe können von der Projektleitung an Mitglieder der Projektgruppe delegiert werden.
  - b) Regelmäßigen Kontakt zur Diözesanleitung halten und diese bei Neuigkeiten informieren.
  - c) Teilnahme an der Diözesankonferenz. Die Projektleitung kann eine Stellvertretung schicken. Diese muss Mitglied der Projektgruppe sein.
  - d) Erstellen eines Tätigkeitsberichts für die Diözesankonferenz.

- (5) Die Mitglieder der Projektgruppe werden von der Projektleitung in Absprache mit der Diözesanleitung berufen.

## **II. Geschäftsordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien der Kolpingjugend im Diözesanverband
- (2) Sie ist anwendbar für die Gremien, sofern diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

### **§ 2 Beschlussfähigkeit**

Jedes ordnungsgemäß eingeladene Gremium ist beschlussfähig.

### **§ 3 Beratungsordnung**

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Antragsteller\*innen erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.

### **§ 4 Art der Abstimmung**

- (1) Die Gremien entscheiden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Antragsstellende zur Sache haben vor der Abstimmung das Schlusswort.
- (4) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag geheim.
- (5) Werden zu einem Antrag Änderungs- oder Zusatzanträge eingebracht, ist zuerst über den weitestgehenden abzustimmen. Im Streitfall stimmt das Gremium über die Reihenfolge ab.
- (6) Die Beschlüsse der Diözesanleitung werden mit der Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

### **§ 5 Anträge**

- (1) Anträge können alle stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums stellen.
- (2) Anträge an die Diözesankonferenz müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Diözesankonferenz bei der Diözesanleitung eingereicht werden.
- (3) Initiativanträge bedürfen der Unterschrift von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen über die Aufnahme in die Tagesordnung ab.

## **§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung, der der Sitzungsleitung durch das Heben beider Arme angezeigt wird, wird die Rednerliste unterbrochen. Dieser Antrag ist sofort zu behandeln.
- (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratung befassen. Zulässig sind ausschließlich Anträge auf:
  - a) Vertagung der Sitzung,
  - b) Änderung der Tagesordnung,
  - c) Übergang zur Tagesordnung,
  - d) Unterbrechung der Sitzung,
  - e) Babbelpause,
  - f) Begrenzung der Redezeit,
  - g) Schluss der Rednerliste,
  - h) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
  - i) geheime Abstimmung,
  - j) Wiederholung der Abstimmung oder Wahl,
  - k) Neuauszählung der Stimmen,
  - l) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - m) Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - n) Hinweis zur Geschäftsordnung.
- (3) Antragsstellenden ist sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrags das Wort zu erteilen.
- (4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede über den Antrag zur Geschäftsordnung sofort abzustimmen.

## **§ 7 Persönliche Erklärung**

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.



### **III. Wahlordnung**

#### **§ 1 Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss wird von der Diözesanleitung berufen und durch die Diözesankonferenz bestätigt.
- (2) Ein Mitglied des Wahlausschusses übernimmt für die Dauer des Tagesordnungspunktes "Wahlen" die Leitung der Diözesankonferenz.
- (3) Mitglieder des Wahlausschusses müssen im Fall einer Kandidatur für die Dauer dieses Wahlganges ihr Amt ruhen lassen.

#### **§ 2 Wahlausschreibung**

Die Wahlausschreibung für die Diözesanleitung und den Diözesanarbeitskreis erfolgt vier Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz.

#### **§ 3 Wahlrecht**

Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

#### **§ 4 Wahlvorgang**

- (1) Feststellen der Stimmberechtigten.
- (2) Stehen mehrere Ämter zur Wahl, sind getrennte Wahlgänge durchzuführen.
- (3) Kandidierenden-Liste
  - a) Zusätzlich zu den im Vorfeld vorgeschlagenen Personen oder Eigenkandidaturen können weitere Vorschläge gemacht werden.
  - b) Die Vorschlagsberechtigung für die jeweiligen Ämter regelt §5 - §9 der Wahlordnung.
  - c) Die Vorgeschlagenen werden gefragt, ob sie bereit sind zu kandidieren.
- (4) Vorstellung der Kandidierenden
  - a) Die Kandidierenden erhalten die Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Konferenz vorzustellen.
  - b) Bei mehr Bewerbern als freien Stellen auf einen Posten der Diözesanleitung erfolgt die Vorstellung in Abwesenheit der anderen Kandidierenden.
  - c) Die Vorstellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.
- (5) Personalbefragung
  - a) Direkt nach jeder Vorstellung hat die Konferenz die Möglichkeit, Fragen an die/den Kandidierende\*n zu richten.
  - b) Bei mehr Bewerbern als freien Stellen auf einen Posten der Diözesanleitung erfolgt die Personalbefragung in Abwesenheit der anderen Kandidierenden.
  - c) Über die Zulassung der Fragen entscheidet der Wahlausschuss.
  - d) Über die Beantwortung der Fragen entscheiden die Kandidierenden.
- (6) Personaldebatte
  - a) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesankonferenz findet eine nicht-öffentliche Personaldebatte über alle Kandidierenden statt.
  - b) Anwesend bleiben nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

- c) Die Personaldebatte findet, bei Ausschluss aller Kandidierenden, für alle Kandidierenden getrennt statt.
  - d) Über Inhalte und Verlauf der Personaldebatte ist von allen Beteiligten Stillschweigen zu wahren.
  - e) Von der Personaldebatte gibt es keine Protokollmitschrift.
  - f) Während der Personaldebatte können keine Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden.
  - g) Nach Beendigung der Personaldebatte stellt der Wahlausschuss die Öffentlichkeit wieder her.
- (7) Wahlgang
- a) Personalwahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
  - b) Ein Stimmzettel ist gültig, wenn
    - entweder mindestens eine Ja-Stimme bei einer/einem beliebigen Kandidierenden abgegeben wurde oder alle Kandidierenden durch das allgemeine Nein-Kreuz abgelehnt wurden,
    - Und maximal so viele Ja-Stimmen abgegeben wurden, wie wählbare Ämter zur Verfügung stehen.
  - c) Der Wahlausschuss entscheidet im Zweifel mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit von Stimmen. Ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
  - d) Eine Stimmenhäufung auf eine/einen Kandidierende\*n ist nicht möglich.
  - e) Über die Wahl entscheidet die Rangliste. Gewählt ist jedoch nur, wer spätestens im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel erreicht hat und das jeweilige, vom wählbaren Amt geforderte Geschlecht erfüllt.
  - f) Eine Rangliste der Kandidat\*innen ergibt sich aus der Anzahl der für sie abgegebenen Ja-Stimmen. Soweit bei Stimmengleichheit die Ermittlung der Rangliste erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit gleicher Stimmzahl.
- (8) Wahlannahme
- a) Erreicht eine/ein Kandidierende\*r die erforderliche Mehrheit, wird diese Person vom Wahlausschuss gefragt, ob sie oder er die Wahl annimmt.
  - b) Lehnen gewählte die Wahl ab, so entscheidet die Diözesankonferenz über das weitere Vorgehen.

## **§ 5 Wahl der Diözesanleitung**

- (1) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von drei Jahren die Diözesanleiter\*innen. Die Mitglieder der Diözesanleitung sollen nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.
- (2) Wählbar für das Amt der Diözesanleitung sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Kolpingwerks.
- (3) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.
- (4) Für die Ämter der Diözesanleitung gibt es die Möglichkeit genau einen weiteren Wahlgang durchzuführen (Zweiter Wahlgang):

- a) Die im ersten Wahlgang unbesetzten Ämter werden im zweiten Wahlgang erneut zur Wahl gestellt. Dabei wird maximal ein/eine Kandidierende\*r mehr zugelassen, als es freie Ämter gibt. Die Rangliste und gegebenenfalls das von dem freien Amt / den freien Ämtern geforderte Geschlecht bestimmen dabei die Zulassung zum zweiten Wahlgang.
- b) Sind nach diesem Wahlgang noch Ämter unbesetzt, so bleiben diese vakant. Ein dritter Wahlgang ist ausgeschlossen.

## § 6 Wahl des\*der Jugendreferent\*in

- (1) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von drei Jahren einen/eine Jugendreferent\*in in die Diözesanleitung der Kolpingjugend.
- (2) Wählbar für die\*den stimmberechtigte\*n Jugendreferent\*in sind hauptberufliche Jugendreferenten\*innen für die Kolpingjugend.
- (3) Das Mandat erlischt mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- (4) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesanleitung; ist keine Diözesanleitung bestellt, ist jede/r Delegierte der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.

## § 7 Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz

- (1) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend **innerhalb der Diözesanleitung**
  - a) Die Delegierten der Kolpingjugend Diözesanverband Eichstätt für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend werden durch die Diözesanleitung aus ihrer Mitte gewählt.
  - b) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang.
  - c) Jedes Mitglied der Diözesanleitung erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jeden/jede Kandidat\*in eine Stimme abgeben.
  - d) Diejenigen sind als Delegierte der Bundeskonferenz gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
  - e) Mitglieder der Diözesanleitung, die nach vorherigem Absatz nicht gewählt worden sind, erhalten ohne weitergehende Wahl auf der Diözesankonferenz die ersten Plätze auf der im nächsten Absatz geregelten Reserveliste und zwar nach der Rangfolge, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Diözesanleitung durch Stichwahl.
- (2) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend **in der Diözesankonferenz**
  - a) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von einem Jahr die Delegierten der Bundeskonferenz in geheimer Wahl die weiteren Plätze einer Reserveliste.
  - b) Aus der Reserveliste sind Delegierte für die Bundeskonferenz nachzubesetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Diözesanleitung an der Teilnahme bei der Bundeskonferenz verhindert sind und / oder wenn der Diözesanleitung weniger Mitglieder angehören als Sitze zur Verfügung stehen.
  - c) Dabei muss mindestens ein Sitz durch ein Mitglied der Diözesanleitung wahrgenommen werden, ansonsten bleibt ein Sitz unbesetzt.
  - d) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang.

- e) Jede/jeder Delegierte der Diözesankonferenz erhält so viele Stimmen, wie Kandidat\*innen zur Wahl stehen und darf für jede/jeden Kandidierenden nur eine Stimme abgeben.
- f) Diejenigen sind als Delegierte der Bundeskonferenz gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesankonferenz durch Stichwahl.
- g) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesanleitung; ist keine Diözesanleitung bestellt, ist jede/jeder Delegierte der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.

## § 8 Wahl der Delegierten für die Landeskonferenz

- (1) Wahl der Delegierten für die Landeskonferenz der Kolpingjugend **innerhalb der Diözesanleitung**
  - a) Die Delegierten der Kolpingjugend Diözesanverband Eichstätt für die Landeskonferenz der Kolpingjugend werden durch die Diözesanleitung aus ihrer Mitte gewählt.
  - b) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang.
  - c) Jedes Mitglied der Diözesanleitung erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jeden/jede Kandidat\*in nur eine Stimme abgeben.
  - d) Diejenigen sind als Delegierte der Landeskonferenz gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
  - e) Mitglieder der Diözesanleitung, die nach vorherigem Absatz nicht gewählt worden sind, erhalten ohne weitergehende Wahl auf der Diözesankonferenz die ersten Plätze auf der im nächsten Absatz geregelten Reserveliste und zwar nach der Rangfolge, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesanleitung durch Stichwahl.
- (2) Wahl der Delegierten für die Landeskonferenz der Kolpingjugend **in der Diözesankonferenz**
  - a) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von einem Jahr die Delegierten der Landeskonferenz in geheimer Wahl die weiteren Plätze einer Reserveliste.
  - b) Aus der Reserveliste sind Delegierte für die Landeskonferenz nachzubesetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Diözesanleitung an der Teilnahme bei der Landeskonferenz verhindert sind und / oder wenn der Diözesanleitung weniger Mitglieder angehören als Sitze zur Verfügung stehen.
  - c) Dabei muss mindestens ein Sitz durch ein Mitglied der Diözesanleitung wahrgenommen werden, ansonsten bleibt ein Sitz unbesetzt.
  - d) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang.
  - e) Jede/jeder Delegierte der Diözesankonferenz erhält so viele Stimmen, wie Kandidat\*innen zur Wahl stehen und darf für jede/jeden Kandidierenden nur eine Stimme abgeben.
  - f) Diejenigen sind als Delegierte der Landeskonferenz gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesankonferenz durch Stichwahl.
  - g) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesanleitung; ist keine Diözesanleitung bestellt, ist jede/jeder Delegierte der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.

## **§ 9 Wahl der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ DV Eichstätt**

- (1) Wahl der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ DV Eichstätt **innerhalb der Diözesanleitung**
  - a) Die Delegierten der Kolpingjugend Diözesanverband Eichstätt für die Diözesanversammlung des BDKJ DV Eichstätt werden durch die Diözesanleitung aus ihrer Mitte gewählt.
  - b) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang.
  - c) Jedes Mitglied der Diözesanleitung erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede/jeden Kandidierenden nur eine Stimme abgeben.
  - d) Diejenigen sind als Delegierte der Diözesankonferenz des BDKJ DV Eichstätt gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
  - e) Mitglieder der Diözesanleitung, die nach vorherigem Absatz nicht gewählt worden sind, erhalten ohne weitergehende Wahl auf der Diözesankonferenz die ersten Plätze auf der im nächsten Absatz geregelten Reserveliste und zwar nach der Rangfolge, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesanleitung durch Stichwahl.
- (2) Wahl der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ DV Eichstätt **in der Diözesankonferenz**
  - a) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von einem Jahr die Delegierten der Diözesanversammlung des BDKJ DV Eichstätt in geheimer Wahl die weiteren Plätze einer Reserveliste.
  - b) Aus der Reserveliste sind Delegierte für die Diözesanversammlung des BDKJ DV Eichstätt nachzubesetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Diözesanleitung an der Teilnahme bei der Diözesanversammlung des BDKJ DV Eichstätt verhindert sind und / oder wenn der Diözesanleitung weniger Mitglieder angehören als Sitze zur Verfügung stehen.
  - c) Dabei muss mindestens ein Sitz durch ein Mitglied der Diözesanleitung wahrgenommen werden, ansonsten bleibt ein Sitz unbesetzt.
  - d) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang.
  - e) Jede/jeder Delegierte der Diözesankonferenz erhält so viele Stimmen, wie Kandidaten\*innen zur Wahl stehen und darf für jeden dieser Kandidat\*innen nur eine Stimme abgeben.
  - f) Diejenigen sind als Delegierte der Diözesanversammlung des BDKJ DV Eichstätt gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesankonferenz durch Stichwahl.
  - g) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesanleitung; ist keine Diözesanleitung bestellt, ist jede/jeder Delegierte der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.

## **IV. Schlussbestimmung**

### **§ 1 Beschlüsse**

Beschlüsse der Diözesankonferenz, der Diözesanleitung und des Diözesanarbeitskreises dürfen der Satzung des Kolpingwerks sowie dem Organisationsstatut der Kolpingjugend nicht widersprechen.

## **§ 2    Änderungen**

Änderungen dieses Organisationsstatut mit Geschäfts- und Wahlordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Diözesankonferenz.

## **§ 3    Abweichung**

Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz dem zustimmen.

## **§ 4    Inkrafttreten**

Dieses Organisationsstatut mit Geschäfts- und Wahlordnung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt wurde am 23.10.2021 durch die Diözesankonferenz der Kolpingjugend beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Diözesanvorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt am 26.11.2021 in Kraft.

Beschlossen durch die Diözesankonferenz der Kolpingjugend DV Eichstätt am 23.10.2021.